



ADOLF-REICHWEIN-REALSCHULE

Leistungsmessungskonzept

Fachschaft Geschichte

Inhalt

- 1 Einleitung

Seite 3
- 2 Auszug aus dem Schulgesetz für das Land NRW

Seite 3
- 3 Auszug aus dem Kernlehrplan für die Realschule in NRW – Fach Geschichte

Seite 4
- 4 Kompetenzorientierte Kernlehrpläne

Seite 6
- 5 Kompetenzerwartungen

Seite 7
- 6 Leistungsbewertung im Kernlehrplan

Seite 12
- 7 Leistungsbewertung an der ARR

Seite 14

1 Einleitung

Ziel des Leistungsmessungskonzepts der Fachschaft Geschichte an der Adolf-Reichwein-Realschule ist, Transparenz in der Bemessung von Schülerleistungen in diesem Fach zu schaffen. Mit dieser Transparenz soll eine möglichst hohe Rechtssicherheit bezüglich der auf dieser Bemessung vergebenen Noten einhergehen. Das Leistungsmessungskonzept basiert auf den Regelungen der BASS – Schulgesetz NRW (Stand 25.06.2015) und dem Kernlehrplan für das Fach Geschichte vom 28.04.2011.

2 Auszug aus dem Schulgesetz für das Land NRW¹

Dritter Teil Unterrichtsinhalte

§29 Unterrichtsvorgaben

- (1) Das Ministerium erlässt in der Regel schulformspezifische Vorgaben für den Unterricht (Richtlinien, Rahmenvorgaben, Lehrpläne). Diese legen insbesondere die Ziele und Inhalte für die Bildungsgänge, Unterrichtsfächer und Lernbereiche fest und bestimmen die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards).
- (2) Die Schulen bestimmen auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben nach Absatz 1 in Verbindung mit ihrem Schulprogramm schuleigene Unterrichtsvorgaben.
- (3) Unterrichtsvorgaben nach den Absätzen 1 und 2 sind so zu fassen, dass für die Lehrerinnen und Lehrer ein pädagogischer Gestaltungsspielraum bleibt.

Leistungsbewertung

§48 Grundsätze der Leistungsbewertung

- (1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.
- (2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstanderhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.
- (3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:
 - sehr gut (1) Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.

¹ BASS (Stand: 25.06.2015)

- gut (2) Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
 - befriedigend (3) Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
 - ausreichend (4) Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
 - mangelhaft (5) Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
 - ungenügend (6) Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
- (4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.
- (5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.
- (6) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.

3 Auszug aus dem Kernlehrplan für die Realschule in NRW – Fach Geschichte²

Aufgaben und Ziele des Faches

Die Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre leisten einen gemeinsamen Beitrag zur Entwicklung von Kompetenzen, die das Verstehen der Wirklichkeit sowie gesellschaftlich wirksamer Strukturen und Prozesse ermöglichen und die Mitwirkung in demokratisch verfassten Gemeinwesen unterstützen sollen. Gemeinschaftlich befassen sie sich mit den Möglichkeiten und Grenzen menschlichen Denkens und Handelns im Hinblick auf die jeweiligen individuellen, gesellschaftlichen, zeit- und raumbezogenen Voraussetzungen, Bedingungen und Auswirkungen. Durch die Vermittlung gesellschaftswissenschaftlich relevanter Erkenntnis- und Verfahrensweisen tragen sie in besonderer Weise zum Aufbau eines Orientierungs-, Deutungs-, Kultur- und Weltwissens bei. Dies fördert die

² Kernlehrplan für die Realschule in Nordrhein-Westfalen, Geschichte, S. 9-10, Stand: 28.04.2011.

Entwicklung einer eigenen Identität sowie die Fähigkeit zur selbständigen Urteilsbildung und schafft damit die Grundlage für das Wahrnehmen eigener Lebenschancen sowie für eine reflektierte Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten.

Das Fach Geschichte zielt auf das Verständnis und die Beurteilung des menschlichen Handelns in der Zeit. Es lässt für die Schülerinnen und Schüler unter anderem erkennbar werden, wie menschliche Gesellschaften entstanden sind, wie diese sich in den Dimensionen Zeit und Raum entwickelt haben und welche Entwicklungsprozesse bis in die Gegenwart hinein wirken. Damit eignet sich das Fach Geschichte innerhalb des Lernbereichs Gesellschaftslehre in besonderer Weise dazu, die historische Bedingtheit gesellschaftlicher Verhältnisse zu verstehen, die historische Gebundenheit des gegenwärtigen Standortes – einschließlich denkbarer Alternativen – zu erkennen sowie die Möglichkeit zur kritischen Würdigung des "Hier und Jetzt" zu eröffnen.

Im Geschichtsunterricht erwerben die Schülerinnen und Schüler ein historisches Grundwissen über einzelne Epochen und historische Räume. Sie analysieren und beurteilen Strukturen und Schlüsselereignisse der Geschichte und arbeiten Zusammenhänge z.B. zwischen nationalen und globalen Ereignissen heraus. Darüber hinaus vergleichen sie das Vergangene mit der Gegenwart, um daraus Schlüsse für das heutige Leben zu ziehen. Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit unterschiedlichen Sichtweisen historischer Personen auseinander und bewerten Möglichkeiten und Grenzen des menschlichen Handelns in der Vergangenheit. Die Betrachtung von geschichtlichen Umbrüchen und Kontinuitäten ermöglicht den Schülerinnen und Schülern das Prozesshafte der Geschichte zu erfassen und die historische Bedingtheit gegenwärtiger Phänomene zu erkennen und zu beurteilen.

Zentrale Aufgabe des Geschichtsunterrichts ist die Vermittlung von historischer Kompetenz. Historische Kompetenz umfasst die Gesamtheit der Fähigkeiten und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um geschichtliche Phänomene zu untersuchen und zu klären, Zusammenhänge und Entwicklungen zu beschreiben und diese in Beziehung zu Gegenwart und Zukunft zu setzen. Durch die kritische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit gewinnen die Schülerinnen und Schüler ein reflektiertes Geschichtsbewusstsein, welches ihnen die Teilhabe am kulturellen Gedächtnis ihrer Gemeinschaft ermöglicht sowie die Ausbildung politischer und ökonomischer Kompetenzen unterstützt.

Über die o.g. Kernaufgaben hinaus leistet das Fach Geschichte seinen besonderen Beitrag im Zusammenspiel der Fächer. Dies betrifft insbesondere die von allen Fächern wahrzunehmenden Aufgaben im Bereich der systematischen und kritischen Auseinandersetzung mit Quellen und anderen medialen Informationsangeboten sowie die Stärkung von interkultureller Toleranz. Der Toleranzgedanke wird vor allem durch die Betrachtung unterschiedlicher Kulturkreise und durch die

Erfahrung des Andersseins gezielt gefördert. Die gemeinsame Arbeit der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer erfolgt auf der Basis der Rahmenvorgaben für die politische und für die ökonomische Bildung sowie auf der Grundlage lernbereichs- und fachgruppenbezogener Absprachen, fächerverbindender Unterrichtsvorhaben sowie schulinterner Lehrplangestaltung. Dies ermöglicht insgesamt einen vernetzten und vertieften Kompetenzaufbau, der die Integration fachspezifischen Teilwissens in übergreifende Sinnzusammenhänge unterstützt. Darüber hinaus schaffen Zuordnungsabsprachen Synergieeffekte und eröffnen zusätzliche zeitliche Spielräume.

Innerhalb der von allen Fächern zu erfüllenden Querschnittsaufgaben trägt auch das Fach Geschichte im Rahmen der Kompetenzentwicklung zur Sensibilisierung für unterschiedliche Geschlechterperspektiven und Lebensformen, zur Werteerziehung, zum Aufbau sozialer Verantwortung, zur konsequenten Ächtung jeglicher Form von Diskriminierung, zur Gestaltung einer demokratischen Gesellschaft, zur kulturellen Mitgestaltung sowie zur Vorbereitung auf Beruf und Arbeitswelt bei.

Im Rahmen bilingualer Angebote im Lernbereich Gesellschaftslehre wird über den Aufbau der spezifisch gesellschaftswissenschaftlichen Kompetenz hinaus schrittweise auch auf fachsprachliches und fachmethodisches Arbeiten in der Fremdsprache hingeführt. Dies kann auf der Grundlage der ausgewiesenen sachfachbezogenen Kompetenzerwartungen zur Setzung besonderer inhaltlicher Bezüge zu den jeweiligen Partnerländern führen.

4 Kompetenzorientierte Kernlehrpläne³

Kompetenzorientierte Kernlehrpläne

- sind curriculare Vorgaben, bei denen die erwarteten Lernergebnisse im Mittelpunkt stehen,
- beschreiben die erwarteten Lernergebnisse in Form von fachbezogenen Kompetenzen, die fachdidaktisch begründeten Kompetenzbereichen sowie Inhaltsfeldern zugeordnet sind,
- zeigen, in welchen Stufen diese Kompetenzen im Unterricht in der Sekundarstufe I erreicht werden können, indem sie die erwarteten Kompetenzen am Ende ausgewählter Klassenstufen näher beschreiben,
- beschränken sich dabei auf zentrale kognitive Prozesse sowie die mit ihnen verbundenen Gegenstände, die für den weiteren Bildungsweg unverzichtbar sind,
- bestimmen durch die Ausweisung von verbindlichen Erwartungen die Bezugspunkte für die Überprüfung der Lernergebnisse und Leistungsstände in der schulischen Leistungsbewertung und

³ Kernlehrplan für die Realschule in Nordrhein-Westfalen, Geschichte, S. 7, Stand: 28.04.2011.

- schaffen so die Voraussetzungen, um definierte Anspruchsniveaus an der Einzelschule sowie im Land zu sichern.

5 Kompetenzerwartungen

Jahrgangsstufe 5/6⁴

Der Unterricht soll es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, dass sie am Ende der Erprobungsstufe über die im Folgenden genannten Kompetenzen verfügen. Dabei werden zunächst übergeordnete Kompetenzerwartungen zu allen Kompetenzbereichen aufgeführt. Während die Methoden- und Handlungskompetenz ausschließlich inhaltsfeldübergreifend angelegt sind, werden die Sachkompetenz sowie die Urteilskompetenz im Anschluss zusätzlich inhaltsfeldbezogen konkretisiert. Die in Klammern beigefügten Kürzel dienen dabei zur Verdeutlichung der Progression der übergeordneten Kompetenzerwartungen über die einzelnen Stufen hinweg.

Sachkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- ordnen historisches Geschehen, Strukturen und Personen in elementarer Form chronologisch, räumlich und thematisch ein (SK 1),
- benennen Schlüsselereignisse und charakteristische Merkmale einzelner Epochen und Gesellschaften (SK 2),
- beschreiben wichtige Personen und Gruppen in den jeweiligen Gesellschaften, ihre Funktionen, Motive und Handlungsmöglichkeiten (SK 3),
- beschreiben wesentliche Umbrüche und Kontinuitäten (SK 4),
- vergleichen „früher“ und „heute“ miteinander und beschreiben wesentliche Veränderungen (SK 5),
- identifizieren und unterscheiden Formen der Überlieferung (u.a. Überreste, mündliche und schriftliche Tradierung) sowie Spuren der Vergangenheit (u.a. Denkmäler, Funde) in der Gegenwart voneinander (SK 6),
- unterscheiden zwischen Ursache und Wirkung sowie Voraussetzung und Folge (SK 7).

Methodenkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- beschreiben an einem Beispiel, wie Wissenschaftler forschen und aus Funden Ergebnisse ableiten (MK 1),

⁴ Kernlehrplan für die Realschule in Nordrhein-Westfalen, Geschichte, S. 17-20, Stand: 28.04.2011

- unterscheiden zwischen Textquelle (Text aus einer Zeit), Sachtext (Text über eine Zeit) und Bildquellen (MK 2),
- stellen elementare Schritte der Bearbeitung schriftlicher Quellen dar und wenden diese an (MK 3),
- identifizieren in Sachtexten Kernaussagen und geben diese mit eigenen Worten sprachlich angemessen wieder (MK 4),
- beschreiben in Bildquellen Einzelheiten, stellen deren Zusammenhänge dar und erklären ansatzweise die Wirkung der Darstellung (MK 5),
- beschreiben Thema, Strukturelemente, Legende und die enthaltenen Informationen von Schaubildern und Geschichtskarten (MK 6),
- strukturieren und stellen einfache historische Zusammenhänge und Sachverhalte mithilfe von Zeitleisten, Schaubildern und Mind Maps dar (MK 7),
- wählen geeignete sprachliche Mittel zur Darstellung der zeitlichen Abfolge und Beziehung aus und wenden diese an (MK 8),
- beschreiben einfache historische Sachverhalte (fach-) sprachlich angemessen und adressatengerecht (MK 9),
- beschaffen angeleitet Informationen aus schulischen (u.a. Geschichtsbuch) wie außerschulischen Medien (u.a. Internet) und stellen diese dar (MK 10).

Urteilskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- beurteilen einfache historische Situationen unter Berücksichtigung von Motiven und Folgen (UK 1),
- vergleichen und beurteilen in Ansätzen das Handeln von Menschen und seine Folgen im Kontext ihrer Motive, Möglichkeiten und zeitgenössischen Wertvorstellungen (UK 2),
- beurteilen auf der Grundlage ihres historischen Wissens in Ansätzen Folgen historischer Vorgänge für die Gegenwart (UK 3),
- formulieren in Ansätzen begründete Werturteile und revidieren diese ggf. zugunsten besser begründbarer Urteile (UK 4),
- legen in Ansätzen dar, ob der erreichte Wissensstand als Basis für ein Urteil ausreichend ist (UK 5).

Handlungskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- erstellen in Inhalt und Struktur klar vorgegebene Medienprodukte (u.a. Plakate) zu fachbezogenen Sachverhalten und präsentieren diese im Unterricht (HK 1),

- gestalten auf der Grundlage ihres geschichtlichen Wissens Rollen in Spielsituationen nach, versetzen sich in die Lage anderer hinein und treffen einfache Entscheidungen (HK 2),
- vertreten die eigenen Positionen auch gegenüber andere Sichtweisen in angemessener Form im unterrichtlichen Zusammenhang (HK 3),
- organisieren angeleitet ein überschaubares Projekt im schulischen Umfeld und präsentieren die gewonnenen Ergebnisse in geeigneter Form (HK 4),
- erstellen ein Portfolio und überprüfen damit ansatzweise eigene und gemeinsame Lernprozesse (HK 5).

Die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen der Behandlung der nachfolgenden, für die Erprobungsstufe obligatorischen Inhaltsfelder entwickelt werden:

- 1.) Frühe Kulturen und erste Hochkulturen
- 2.) Antike Lebenswelten: Griechische Polis und Imperium Romanum
- 3.) Europa im Mittelalter

Jahrgangsstufe 7-10⁵

Der Unterricht soll es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, dass sie – aufbauend auf der Kompetenzentwicklung in der Erprobungsstufe – am Ende der Sekundarstufe I über die im Folgenden genannten Kompetenzen verfügen. Dabei werden zunächst übergeordnete Kompetenzerwartungen zu allen Kompetenzbereichen aufgeführt. Während die Methoden- und Handlungskompetenz ausschließlich inhaltsfeldübergreifend angelegt sind, werden die Sachkompetenz sowie die Urteilskompetenz im Anschluss zusätzlich inhaltsfeldbezogen konkretisiert. Die in Klammern beigefügten Kürzel dienen dabei zur Verdeutlichung der Progression der übergeordneten Kompetenzerwartungen über die einzelnen Stufen hinweg.

Sachkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- ordnen historisches Geschehen, Strukturen und Personen chronologisch, räumlich und sachlich/thematisch ein (SK 1),
- benennen und erläutern Schlüsselereignisse und charakteristische Merkmale einzelner Epochen und Gesellschaften (SK 2),
- analysieren wichtigen Personen und Gruppen in den jeweiligen Gesellschaften hinsichtlich ihrer Funktionen, Rollen, Motive und Handlungsmöglichkeiten (SK 3),
- beschreiben wesentliche Umbrüche und Kontinuitäten im Zusammenhang (SK 4),

⁵ Kernlehrplan für die Realschule in Nordrhein-Westfalen, Geschichte, S. 22-25, Stand: 28.04.2011

- beschreiben Zusammenhänge zwischen Vergangenheit und Gegenwart unter den Aspekten der Gemeinsamkeit sowie der historischen Differenz (SK 5),
- identifizieren und unterscheiden unterschiedliche Formen der Überlieferung (u.a. historische Dokumente und Medien) sowie Spuren der Vergangenheit (u.a. kulturelle Errungenschaften) in der Gegenwart und ordnen deren Aussagegehalt ein (SK 6),
- unterscheiden zwischen Begründung und Behauptung, Ursache und Wirkung, Voraussetzung und Folge sowie Wirklichkeit und Vorstellung (SK 7),
- erläutern den Deutungscharakter von Geschichtsdarstellungen und dekonstruieren Deutungen von Geschichte (SK 8).

Methodenkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- formulieren selbstständig Fragestellungen, entwickeln und überprüfen Hypothesen und erklären, wie Wissenschaftler arbeiten (MK 1),
- vergleichen Informationen aus Text- und Bildquellen sowie Sachtexten und stellen Bezüge zwischen diesen her (MK 2),
- stellen erweiterte Schritte der Interpretation von (Text-) Quellen sach- und themengerecht dar und wenden diese an (MK 3),
- identifizieren in Sachtexten relevante Informationen, benennen den Hauptgedanken eines Textes, stellen die gedanklichen Verknüpfungen dar und erklären die Bedeutung eines Wortes (Schlüsselwort) oder Satzes (thematischer Kern) (MK 4),
- beschreiben grundlegende Arbeitsschritte zur sach- und fachgerechten Informationsentnahme und Erkenntnisgewinnung aus Bildquellen (u.a. Karikaturen, Fotos, Plakaten), Schaubildern, Karten, Statistiken sowie Verfassungsschemata und wenden diese an (MK 5),
- unterscheiden zwischen Dokumentarfilmen und historisierenden Spielfilmen sowie zwischen historischen Tatsachen und Fiktion (MK 6),
- stellen historische Zusammenhänge und Sachverhalte strukturiert und kriterienorientiert mithilfe von Zeitleisten, Schaubildern und Mind Maps dar (MK 7),
- wählen geeignete sprachliche Mittel zur Darstellung der zeitlichen Abfolge und Beziehung, zur Verdeutlichung zeitgenössischer Vorstellungen sowie zur sprachlichen Distanzierung von einer zitierten Aussage aus (MK 8),
- beschreiben historische Sachverhalte fachsprachlich angemessen, problemorientiert und adressatengerecht (MK 9),

- beschaffen selbstständig Informationen aus schulischen wie außerschulischen Medien (u.a. Internet, Bibliotheken), werten diese aus und stellen diese dar (MK 10).

Urteilskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- beurteilen historische Situationen und Sachverhalte unter Berücksichtigung von ideologischen Motiven und beabsichtigten sowie unbeabsichtigten Folgen (UK 1),
- beurteilen das Handeln von Menschen und Gruppen in unterschiedlichen Zeiten und Räumen sowie seine Folgen (UK 2),
- beurteilen auf der Grundlage ihres historischen Wissens Folgen historischer Vorgänge für die Gegenwart (UK 3),
- formulieren begründete Werturteile und revidieren diese ggf. zugunsten besser begründbarer Urteile (UK 4),
- legen dar, ob der erreichte Wissensstand sowie das zur Verfügung stehende historische Material als Basis für ein Urteil ausreichend ist (UK 5),
- beurteilen historische Deutungen und Quellen unter Berücksichtigung der zugrunde liegenden Interessen, Motive und Wertmaßstäbe (UK 6).

Handlungskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- erstellen selbstständig sowie ggf. computergestützt Medienprodukte, zu fachbezogenen Sachverhalten und präsentieren diese auch zur Unterstützung der eigenen Argumentation im (schul-) öffentlichen Raum (HK 1),
- gestalten auf der Grundlage ihres geschichtlichen Wissens Ereignisse und Entscheidungssituationen nach, entwickeln Problemlösungen und treffen begründet Entscheidungen (HK 2),
- vertreten die eigenen Positionen auch in der Auseinandersetzung mit kontroversen Sichtweisen in angemessener Form im (schul-) öffentlichen Raum und bereiten ihre Ausführungen strategisch auf (HK 3),
- planen, realisieren und werten ein Projekt im schulischen oder außerschulischen Umfeld weitgehend selbstständig aus und präsentieren die gewonnenen Ergebnisse in geeigneter Form (HK 4),
- erstellen ein Portfolio und überprüfen damit eigenständig eigene und gemeinsame Lernprozesse (HK 5).

Die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen der Behandlung der nachfolgenden, für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 obligatorischen Inhaltsfelder entwickelt werden:

- 3.) Europa im Mittelalter
- 4.) Neue Welten und neue Horizonte
- 5.) Die Welt wandelt sich politisch und wirtschaftlich
- 6.) Imperialismus und Erster Weltkrieg
- 7.) Die Weimarer Republik
- 8.) Nationalsozialismus und Zweiter Weltkrieg
- 9.) Neuordnung der Welt und Situation Deutschland

6 Leistungsbewertung im Kernlehrplan⁶

Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung

Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz (§ 48 SchulG) sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§ 6 APO - SI) dargestellt. Da im Pflichtunterricht der Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre in der Sekundarstufe I keine Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen vorgesehen sind, erfolgt die Leistungsbewertung ausschließlich im Beurteilungsbereich "Sonstige Leistungen im Unterricht". Dabei bezieht sich die Leistungsbewertung insgesamt auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen und nutzt unterschiedliche Formen der Lernerfolgsüberprüfung.

Erfolgreiches Lernen ist kumulativ. Entsprechend sind die Kompetenzerwartungen im Lehrplan zumeist in ansteigender Progression und Komplexität formuliert. Dies bedingt, dass Unterricht und Lernerfolgsüberprüfungen darauf ausgerichtet sein müssen, Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu geben, grundlegende Kompetenzen, die sie in den vorangegangenen Jahren erworben haben, wiederholt und in wechselnden Kontexten anzuwenden. Für Lehrerinnen und Lehrer sind die Ergebnisse der Lernerfolgsüberprüfungen Anlass, die Zielsetzungen und die Methoden ihres Unterrichts zu überprüfen und ggf. zu modifizieren. Für die Schülerinnen und Schüler sollen die Rückmeldungen zu den erreichten Lernständen eine Hilfe für das weitere Lernen darstellen.

Lernerfolgsüberprüfungen sind daher so anzulegen, dass sie den in den Fachkonferenzen gemäß § 70 SchulG beschlossenen Grundsätzen der Leistungsbewertung entsprechen, dass die Kriterien für die Notengebung den Schülerinnen und Schülern transparent sind und die jeweilige Überprüfungsform den Lernenden auch Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglicht. Die Beurteilung von Leistungen soll demnach mit der Diagnose des erreichten Lernstandes und im Rahmen der

⁶ Kernlehrplan für die Realschule in Nordrhein-Westfalen, Geschichte, S. 30-31, Stand: 28.04.2011

individuellen Förderung mit Hinweisen für das Weiterlernen verbunden werden. Wichtig für den weiteren Lernfortschritt ist es, bereits erreichte Kompetenzen herauszustellen, die Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler zu fördern und die Lernenden zum Weiterlernen zu ermutigen. Dazu gehören im Rahmen der kontinuierlichen Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern auch Hinweise zu erfolgversprechenden individuellen Lernstrategien.

Im Sinne der Orientierung an den formulierten Anforderungen sind grundsätzlich alle in Kapitel 2 des Lehrplans ausgewiesenen Kompetenzbereiche („Sachkompetenz“, „Methodenkompetenz“, „Urteilskompetenz“ und „Handlungskompetenz“) bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen. Aufgabenstellungen schriftlicher, mündlicher und ggf. praktischer Art sollen deshalb darauf ausgerichtet sein, die Erreichung der dort aufgeführten Kompetenzerwartungen zu überprüfen. Die einseitige Dominanz von schriftlichen, mündlichen oder praktischen Aufgabenstellungen sowie von auf Reproduktion angelegten Abfragen einzelner Daten und Sachverhalte kann dabei den zuvor formulierten Ansprüchen an die Leistungsfeststellung nicht gerecht werden.

In den Fächern des Lernbereichs Gesellschaftslehre zählen zu den Bestandteilen des Beurteilungsbereichs „Sonstige Leistungen im Unterricht“ – ggf. auch auf der Grundlage der außerschulischen Vor- und Nachbereitung von Unterricht – u.a.:

- mündliche Beiträge zum Unterricht (z.B. Beiträge zum Unterrichtsgespräch, Kurzvorträge und Referate),
- schriftliche Beiträge zum Unterricht (z.B. Protokolle, Materialsammlungen, Hefte/Mappen, Portfolios, Lerntagebücher),
- kurze schriftliche Übungen sowie
- Beiträge im Rahmen eigenverantwortlichen, schüleraktiven Handelns (z.B. Rollenspiel, Recherche, Befragung, Erkundung, Präsentation).

Durch die zunehmende Komplexität der o.g. Elemente im Verlauf der Sekundarstufe I werden die Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen der nachfolgenden schulischen und beruflichen Ausbildung vorbereitet. Der Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erfasst die Qualität, die Quantität und die Kontinuität der mündlichen, schriftlichen und praktischen Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang. Mündliche Leistungen werden dabei in einem kontinuierlichen Prozess vor allem durch Beobachtung während des Schuljahres festgestellt.

7 Leistungsbewertung an der ARR

Die Gewichtung von sonstigen Leistungen und schriftlichen Leistungen (schriftliche Übungen und Mappe) beträgt ungefähr 2/1.

Mündliche Beiträge

Unter mündlichen Beiträgen werden Wortbeiträge einer Schülerin/eines Schülers verstanden, die sie/er während einer Unterrichtsstunde erbringt und die das Unterrichtsgeschehen voranbringen.

Hierzu gehören sachbezogene Antworten auf von der Lehrkraft oder von Mitschülerinnen/Mitschülern gestellte Fragen, eigene sachbezogene Fragen, persönliche auf den Unterrichtsstoff bezogene Meinungen, Anregungen etc.

Ebenso werden die Zusammenarbeit mit anderen Schülerinnen/Schülern während kooperativer Lernphasen sowie deren Ergebnisqualität beurteilt.

Lösung schriftlicher Aufgaben im Unterricht

Hier werden Qualität und Quantität in der Lösung von durch die Lehrkraft gestellte schriftliche Aufgaben, die die Schülerinnen/die Schüler während des Unterrichts zu bearbeiten haben, beurteilt.

Referate/Präsentationen (s. Bewertungsschema im Anhang)

In Absprache mit der Lehrkraft erarbeitet die Schülerin/der Schüler ein Referat/eine Präsentation. Dies kann entweder verpflichtend oder auf freiwilliger Basis geschehen. Die Schülerin/der Schüler bekommt entweder ein Thema von der Lehrkraft zugewiesen oder bestimmt sein Thema selbst.

Erwartet wird ein Vortrag über das entsprechende Thema sowie eine den Vortrag unterstützende Visualisierung.

Diese wird in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in Form eines Lernplakates bestehend aus lesbarem Text und Bildern (selbst gezeichnet oder ausgeschnitten) erwartet. In den Jahrgangsstufen 7 und 8 kann die Visualisierung auf einem Lernplakat durch die Visualisierung mittels einer PC-Folienpräsentation mit MS Office PowerPoint, Open Office Impress o. ä. ersetzt werden. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 wird eine PC-Folienpräsentation erwartet.

Der Vortrag sollte frei und den Zuhörern zugewandt erfolgen. Zu Beginn sollte ein Ausblick auf das Kommende gegeben und am Ende sollten die Quellen genannt werden.

Ergänzt werden kann das Referat/die Präsentation z. B. durch ein von der Schülerin/dem Schüler erstelltes Informationsblatt oder Anschauungsmaterial.

Schriftliche Übungen/Tests

Der aktuelle Lernstand kann jederzeit durch unangekündigte benotete schriftliche Übungen/Tests kontrolliert werden.

Für die schriftlichen Übungen gilt, dass von Beginn an nicht nur die Richtigkeit der Ergebnisse und die inhaltliche Qualität, sondern auch die angemessene Form der Darstellung wichtige Kriterien für die Bewertung sind. Dazu gehört auch die Beachtung der angemessenen fachbezogenen Sprache.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen „die sprachliche Richtigkeit (Rechtschreibung und Zeichensetzung)“ wird „die Note im Umfang einer Notenstufe“ herabgesetzt.

Die Anzahl der schriftlichen Übungen beträgt pro Halbjahr zwei, wenn zwei Unterrichtsstunden pro Woche erteilt werden. Bei nur einer Unterrichtsstunde pro Woche wird auch nur eine schriftliche Übung geschrieben.

Die Dauer einer schriftlichen Übung sollte 20 Minuten nicht überschreiten.

Im Rahmen einer Unterrichtseinheit kann die schriftliche Übung durch einen anderen Leistungsnachweis (komplexe Abfrage, Portfolio, Präsentation, Referat usw.) ersetzt werden.

Mappenführung (s. Bewertungsschema im Anhang)

Die Schülerin/der Schüler ist gehalten, eine Mappe für das Fach Geschichte zu führen.

Die Schülerin/der Schüler benutzt zum Schreiben ausschließlich einen Füller (gefüllt mit blauer Tinte) oder einen Fineliner. Das Schreiben mit Kugelschreibern oder zu radierenden Rollpens ist nicht gestattet. Die Mappe kann im 1. oder / und 2. Halbjahr eingesammelt werden. Das entscheidet die Lehrkraft. Dies gilt dann für die gesamte Lerngruppe“.

Hausaufgabenleistungen

Die Schülerin/der Schüler ist gehalten, ihre/seine Hausaufgaben zum genannten Termin (i. d. R. zur nächsten Unterrichtsstunde im Fach Geschichte oder zu einem von der Lehrkraft benannten Termin) vollständig und ausführlich zu erarbeiten. Die Hausaufgaben werden unter dem Tag, an dem die Hausaufgabe aufgegeben wurde, ins Klassenbuch eingetragen.

Kann eine Schülerin/ein Schüler die Hausaufgabe am Fälligkeitsdatum nicht vorzeigen, weil er sie nicht erarbeitet oder sie nicht dabei hat, wird diese nicht erbrachte Leistung in der von der Lehrkraft geführten Klassenliste unter ihrem/seinem Namen notiert. Sie/er ist verpflichtet, die fehlende Hausaufgabe in der nächsten Unterrichtsstunde in Geschichte unaufgefordert vorzuzeigen. Fehlt die Hausaufgabe erneut, erfolgt ein weiterer Vermerk unter ihrem/seinen Namen in der oben genannten Bewertungsliste.

Hat die Schülerin/der Schüler drei Mal ihre/seine Hausaufgaben nicht erbracht, ergeht eine schriftliche Hausaufgabenbenachrichtigung an den/die Erziehungsberechtigten, die zum Zwecke der Kenntnisnahme gegenzuzeichnen ist.